Liegenschaften
OE 351 rth
D. Reuther
Tel (0211) 821 2567
Fax (0211) 821 77 2567
dreuther@swd-ag.de

Stadt Mettmann
Stadtplanung
Herrn Jürgen Wilmsen
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Düsseldorf, 28.05.2021

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB
Bebauungsplanentwurf MM147 Düsselring - Donaustraße

Sehr geehrter Herr Wilmsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) nehmen zum o. g. Verfahren als Eigentümerin des Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, welches zum 01.07.2007 an die 100%Tochter Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) verpachtet wurde und seither von dieser betrieben wird, Stellung.

Die aktuellen Leitungsbestandspläne können über das Portal „Onlineplanauskunft" auf der Homepage www.netz-duesseldorf.de abgerufen werden.
Gegebenenfalls ist die Lage der Versorgungsleitungen und –anlagen mit Querschlägen festzustellen. Es ist darauf zu achten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. In diesem Fall wenden Sie sich bitte zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise an die NGD unter der Rufnummer (0211) 821 6389 – Betrieb Netze und Anlagen.

Rohr- und Stromnetz:
Grundsätzlich bestehen gegenüber dem o. g Bebauungsplanverfahren, mit dem Ziel der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes bei gleichzeitiger Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten, keine Bedenken, wenn die in diesem Schreiben aufgeführten Auflagen, die allgemeinen Hinweise sowie die beigefügte Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsleitungen eingehalten bzw. beachtet werden.

Im Gehwegbereich des Plangebietes befinden sich die Versorgungsleitungen und –anlagen Wasser. Sollten sich Straßenbegrenzungslinien ändern, werden für den Verursacher kostenpflichtige Regulierungsarbeiten erforderlich.

Sollten durch die geplante bauliche Nachverdichtung Umlegungsarbeiten auch in privaten Flächen erforderlich werden, so gehen auch diese Kosten zu Lasten des Verursachers. Falls aus versorgungstechnischen Gründen Leitungen in privaten Flächen verlegt werden müssen, so sind diese Trassen durch Dienstbarkeiten abzusichern und ggf. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgers im Bebauungsplan auszuweisen.

28.05.21

Soweit im Zuge der künftigen Bauvorhaben Unterbauungen mit Tiefgaragen oder ähnlichen Bauwerken geplant sind, so ist zu berücksichtigen, dass für Versorgungsleitungen eine Mindestüberdeckung von 1,50 Meter vorhanden sein muss. Dies gilt für Unterbauungen von öffentlichen und von privaten Flächen, die zudem noch mindestens mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgewiesen werden müssen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass jegliche Überbauung der Versorgungsleitungen auch auf privaten Flächen nicht zulässig ist. Dies gilt auch für gemauerte Einfriedungen, Mülltonnenschränke, Gartenlauben, Treppen, Überdachungen etc.. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen werden von den Stadtwerken Düsseldorf AG nicht übernommen und dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

Um die Versorgungssicherheit im Baugebiet Heinestraße / Düsselring bei einem Störungsfall aufrecht zu halten, benötigt die NGD eine Netzverbindung im Bereich des Wendehammers Heinestraße 76 in den Karpendeller Weg an die Versorgungsleitung Wasser DN 400 Stz (siehe Anlage). Zu Sicherung der Leitung ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan zwingend erforderlich. Da dies die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Planänderung auch ohne erneute öffentliche Auslegung erfolgen.

Allgemeine Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromleitungstrassen wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Außerdem ist eine Überbauung der Versorgungsleitungen Gas und Wasser nicht zulässig.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die geplanten Zuwegungen bzw. Zufahrten zum Innenbereich des Bebauungsgebietes nicht über- bzw. unterbaut werden, damit eine sach- und fachgerechte Verlegung der Versorgungsanlagen in das geplante Bebauungsgebiet gewährleistet werden kann.

Bei Rohrleitungsbestandsplänen muss mit Abweichungen der angegebenen Maße gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die Lage der Versorgungsleitungen und –anlagen vor Ort durch Querschläge festzustellen.

Entstehende Kosten für Provisorien, die während der Bauphase kurzfristig erstellt werden müssen, werden zu 100 % mit dem Verursacher abgerechnet.

Für Materialbestellungen und Planung benötigen die Stadtwerke Düsseldorf AG nach Vorliegen der endgültigen Ausbaupläne ca. 6 Monate Vorlaufzeit. Im Anschluss erfolgt die Durchführung der Regulierungsarbeiten.

Sollten aus versorgungstechnischen Gründen Versorgungsleitungen und Anlagen in private Flächen gelegt werden müssen, so sind die entsprechenden Trassen bzw. Anlagen durch Dienstbarkeiten zu sichern.
Falls sich im Plangebiet bestehende Straßengrenzen durch Straßenumbauarbeiten ändern, können für den Investor bzw. Bauherrn kostenpflichtige Regulierungsarbeiten an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig werden.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG bitten, die ausführenden Firmen auf die Beachtung der Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen hinzuweisen.

28.05.21

Das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches insbesondere die DVGW GW 125 für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen und –anlagen sowie die Vereinbarungen des Vertrages „Baumanpflanzungen über Versorgungsleitungen" vom 08.10.1989 zwischen Stadt und den Stadtwerken Düsseldorf sind zu beachten. Vorhandene Hydranten, Schieber, Rohrköpfe, Kabelmuffen sowie Anschlussleitungen und deren Absperrarmaturen sind von jeglicher Überpflanzung freizuhalten. Die Pflanzgruben sind deshalb so anzulegen, dass sich die vorgenannten Anlagenteile außerhalb der Ausschachtungsbereiche befinden.

Freundliche Grüße
Stadtwerke Düsseldorf AG

i. A.	i. A.
Dirk Charlier	Dennis Reuther

Anlagen:
- Darstellung der geplanten Notfallwasserleitung im Störfall
- 1 Schutzanweisung